

The background of the slide is a photograph of a vast, rolling yellow field, likely rapeseed, under a bright blue sky with scattered white clouds. The field stretches towards the horizon, with a few trees visible in the distance.

# Informationen zu den Ersten Staatsprüfungen im modularisierten Studiengang für Lehrämter

Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern  
Universität Rostock, 25. April 2024

<https://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrerpruefungsamt>

# Lehrerprüfungsamt Rostock, Hermannstraße 35



Foto aus Google Maps: 22.04.2024

## Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrerprüfungsamtes

### Zuständigkeiten

### Kontakt

Jan Bonin  
Leiter

Tel: 0385 588 17980  
E-Mail: [j.bonin@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:j.bonin@iq.bm.mv-regierung.de)

Petra Delf  
Referentin

Tel: 0385 588 17982  
E-Mail: [p.delf@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:p.delf@iq.bm.mv-regierung.de)

Kim Gazioch  
Organisation der Ersten Staatsprüfung

Tel: 0385 588 17984  
E-Mail: [k.gazioch@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:k.gazioch@iq.bm.mv-regierung.de)

Ron Tarra  
Organisation der Ersten Staatsprüfung

Tel: 0385 588 17986  
E-Mail: [r.tarra@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:r.tarra@iq.bm.mv-regierung.de)

# Themenübersicht

1. Prüfungsteile
2. Prüfungstermine
3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit
4. Mündliche Prüfungen
5. Prüfungskommission
6. Notenberechnung
7. Nachfragen

**Lehrerbildungsgesetz M-V vom 25. November 2014, letzte Änderung  
23.04.2021**

**Lehrerprüfungsverordnung M-V vom 16. Juli 2012, letzte Änderung  
25.02.2021**

# 1. Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst für

1. alle Lehrämter:

- die wissenschaftliche Abschlussarbeit

2. die Fächer Kunst und Gestaltung, Musik, Sport, Theater:

- zusätzlich die praktische Prüfung von 30 Minuten

3. das Lehramt an Grundschulen:

- je Grundschulfach eine mündliche Prüfung von 30 Minuten

4. das Lehramt an Regionalen Schulen:

- je Fachwissenschaft eine mündliche Prüfung von 50 Minuten
- in den Fachdidaktiken eine mündliche Prüfung von insgesamt 50 (2 x 25) Minuten

# 1. Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst für

5. das Lehramt an Gymnasien:

- je Fachwissenschaft eine mündliche Prüfung von 60 Minuten
- in Fachdidaktiken eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 (2 x 30) Minuten

6. das Lehramt für Sonderpädagogik:

- je sonderpädagogischer Fachrichtung eine mündliche Prüfung von 40 Minuten
- für das allgemeinbildende Fach eine mündliche Prüfung von 40 Minuten oder für ausgewählte Module der Grundschulfächer Deutsch und Mathematik zusammen eine mündliche Prüfung von 40 Minuten

## 2. Prüfungstermine

Daten jährlich analog

Antrag für das Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (WAA)	nach Erwerb von 180 ECTS im LA an Grundschulen und LA für Sonderpädagogik bzw. von 210 ECTS im LA an Regionalen Schulen und LA an Gymnasien
Meldung zur praktischen Prüfung Kunst/ Musik/ Sport/ Theater	nach dem sechsten Semester, spätester Termin: je nach Fach unterschiedlich, siehe nächste Folie
Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen (besteht aus 3 Schritten)	1) Voranmeldung zur Datenerfassung SoSe: 1. - 31. Dezember / WiSe: 1. - 30. Juni
	2) Einreichen der Unterlagen zur Prüfungsanmeldung SoSe: 2. - 31. Januar / WiSe: 1. - 31. Juli
	3) Nachreichen der Leistungsnachweise/ Modulnoten vom ZPA SoSe: bis 15. April / WiSe: bis 15. Oktober
Zulassung zur Prüfung	SoSe: bis 30. April / WiSe: bis 30. Oktober
Abgabe der WAA	SoSe: bis 15. Juni / WiSe: bis 15. Dezember
mündliche Prüfungen	SoSe: regulär Mai – Juli / WiSe: regulär November – Januar
Zeugnisausgabe	SoSe: bis 30. September / WiSe: bis 31. März

## 2. Prüfungstermine

### praktische Prüfungen

Meldung zur praktischen Prüfung Musik / Theater	<ul style="list-style-type: none"><li>• frühestens nach dem sechsten Semester</li><li>• SoSe: bis zum 15.04. / WiSe: bis zum 15.10.</li><li>• muss vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen abgeschlossen sein</li></ul>
Meldung zur praktischen Prüfung Sport	<ul style="list-style-type: none"><li>• frühestens nach dem sechsten Semester</li><li>• SoSe: bis 01.06. / WiSe: bis 01.12.</li><li>• muss vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen abgeschlossen sein → ein Semester vorher spätestens anmelden</li></ul>
Meldung zur praktischen Prüfung Kunst und Gestaltung	<ul style="list-style-type: none"><li>• frühestens nach dem sechsten Semester</li><li>• spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin</li><li>• muss vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen abgeschlossen sein</li></ul>



### 3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

#### Grundlagen WAA



- Die WAA soll erkennen lassen, dass die zu Prüfenden mit der dem Fach eigenen Arbeitsweise vertraut sind, ein Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (15 LP) selbstständig bearbeiten können und zu einem eigenständigen wissenschaftlich reflektierten Urteil fähig sind.
- Die Arbeit darf nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.
- Das Lehrerprüfungsamt stellt das Thema der Arbeit auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der von dem/r Studierenden benannt wird.
- Nach Möglichkeit wird dem Benennungswunsch der Kandidatin oder des Kandidaten entsprochen.

### 3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

#### Grundlagen WAA



- Die WAA kann in einer Fachwissenschaft, in der Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden.
- Studierende für das Lehramt an Gymnasien fertigen ihre Abschlussarbeit in einem ihrer Fächer an.
- Studierende für das Lehramt für Sonderpädagogik verfassen ihre Abschlussarbeit in einer ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen.
- Studierende für das Lehramt an Gymnasien und für Sonderpädagogik können ihre Abschlussarbeit im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag beim LPA auch in den Bildungswissenschaften verfassen. Entsprechenden Anträgen darf nur stattgegeben werden, sofern das arithmetische Mittel der Fachnoten besser als 2,0 ist.

### 3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

#### Grundlagen WAA



- Der/ die Studierende fasst die Arbeit in deutscher Sprache ab. Ist das Fach eine moderne Fremdsprache, so kann sie oder er wählen, ob sie oder er die Arbeit in dieser oder in deutscher Sprache anfertigen will.
- Wird sie in deutscher Sprache geschrieben, schließt sie mit einer Zusammenfassung in der zu prüfenden Fremdsprache ab, die etwa 10 Prozent des Gesamtumfanges umfassen soll.
- Der Umfang soll ohne Anhang nicht mehr als 50 Seiten betragen.
- Die Arbeit ist neben 3 Druckexemplaren zusätzlich als pdf-Datei per E-Mail und zusammen mit der Erklärung an das LPA abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um die Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.

### 3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Thema der WAA, Abgabe



- Wortlaut sowie Interpunktion des Themas dürfen nach der Genehmigung durch das LPA nicht mehr geändert werden.
- Nach Fertigstellung ist die Abgabe der WAA jederzeit möglich.
- Im Falle einer Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zum Sommersemester ist der letzte Abgabetermin für die WAA der 15. Juni im Prüfungssemester.
- Im Falle einer Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zum Wintersemester ist der letzte Abgabetermin für die WAA der 15. Dezember im Prüfungssemester.
- Wir empfehlen die Arbeit möglichst vor dem Prüfungssemester abzugeben.
- Eine individuelle Verschiebung des Abgabetermins kann nicht erfolgen.
- Ein Rücktritt nach Genehmigung LPA möglich, wenn nicht durch Prüfling zu vertretende Gründe vorliegen.

### 3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit



Antrag für das Thema der WAA

Name	ggf. Geburtsname	Vorname

Geburtsdatum	Geburtsort	Telefon (mit Vorwahl)

Straße	PLZ	Wohnort

E-Mail	Lehramt an / für	Matrikelnummer

Fächer laut § 3 LehPrVO M-V	ggf. Beifach
(Grundschulfach / Fach / allgemeinbild. Fach / sonderpäd. Fachrichtung / Fachrichtung des beruflichen Schulwesens)	

Antrag gemäß § 17 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO M-V) vom 16. Juli 2012

Ich möchte die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Fach  anfertigen.

Ich habe die gemäß § 17 (2) erforderlichen ECTS-Punkte erworben. (Nachweis s. Anlage)

### 3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Antrag für das Thema der WAA



Als **Themensteller/-in und Erstgutachter/-in** schlage ich Frau/Herrn<sup>\*</sup>

von der Universität Greifswald / Universität Rostock / Hochschule für Musik und Theater<sup>\*</sup> vor.

Als **Zweitgutachter/-in** schlage ich Frau/Herrn<sup>\*</sup>

von der Universität Greifswald / Universität Rostock / Hochschule für Musik und Theater<sup>\*</sup> vor.

Der Themenvorschlag lautet:

Ort, Datum

Unterschrift der Themenstellerin/  
des Themenstellers

Unterschrift der Zweitgutachterin/  
des Zweitgutachters

### 3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Antrag für das Thema der WAA



#### Anlage:

- Nachweis der erreichten ECTS-Punkte (ZPA),
- aktuelle Studienverlaufsbescheinigung (Ausdruck),
- gegebenenfalls Auflistung vorheriger Studienzeiten

### 3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Gutachten zur WAA



- Die Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Hochschule begutachtet und benotet.
- Beide Prüfende werden vom LPA berufen.
- Beide würdigen die Arbeit im Hinblick auf den Prüfungszweck und schlagen eine Bewertung vor. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet.
- Die Gutachten mit den Benotungen werden dem LPA innerhalb von vier Wochen vorgelegt.
- Die Studierenden werden per E-Mail vom LPA über die Note informiert.
- Die Arbeit und die Gutachten mit den Bewertungsvorschlägen verbleiben beim LPA.



### 3. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

#### Hinweise



- Beenden Sie die WAA unbedingt vor der Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen.
- Mit dem Themensteller einen Abgabekorridor vereinbaren, der eine fristgemäße Erstellung der Gutachten ermöglicht.
- Da bei Themenstellung vor dem Prüfungssemester die Bearbeitung der WAA zusätzlich zum normalen Arbeitsaufwand des Semesters liegt, denken Sie an eine semesterübergreifende Frist (mindestens 1 Semester mit 2 vorlesungsfreien Zeiten).

## 4. Mündliche Prüfungen

- Die Voranmeldung (Excel-Datei) wird per E-Mail an das LPA geschickt.
- Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich zu den jeweils vom LPA bekannt gegebenen Terminen an das LPA zu richten.
- Der Prüfling meldet sich so rechtzeitig zur Ersten Staatsprüfung, dass sie bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## 4. Mündliche Prüfungen

Daten jährlich analog



- 1) Voranmeldung zur Datenerfassung:  
SoSe: 1. bis 31. Dezember      WiSe: 1. bis 30. Juni
- 2) Einreichen der Unterlagen zur Prüfungsanmeldung:  
SoSe: 2. bis 31. Januar      WiSe: 1. bis 31. Juli
- 3) Nachreichen des Nachweises für das ordnungsgemäße Studium und der Modulnoten vom ZPA:  
SoSe: bis 15. April      WiSe: bis 15. Oktober
- 4) Zulassung zur Prüfung:  
SoSe bis 30. April      WiSe: bis 30. Oktober

# 4. Mündliche Prüfungen

Voranmeldung über Excel-Datei



Lehramt an/für	Anrede Frau/Herr	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

Geburtsort	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort	Telefonnummer (Mobiltelefon)

E-Mail (Uni)	Matrikel-Nr.	Fach/Grundschulfach/ Förderschwerpunkt	Fach/Grundschulfach/ Förderschwerpunkt

Grundschulfach	Grundschulfach	Beifach/ Erweiterungsfach	WAA** bereits im LPA angemeldet? Ja/Nein

[Erste Staatsprüfung \(bildung-mv.de\)](http://bildung-mv.de)

## 4. Mündliche Prüfungen

Meldung zur Prüfung



### Anlagen:

- ✓ unterschriebene Darstellung des Bildungsganges,
- ✓ ggf. beglaubigte Kopie einer Namensänderungsurkunde seit Erwerb der Hochschulreife,
- ✓ eine beglaubigte Kopie des Hochschulzugangszeugnisses oder einer in M-V aufgrund von Rechtsvorschriften anerkannten sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
- ✓ Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der/die Antragssteller/in bereits einer Prüfung für ein Lehramt oder einer anderen staatlichen, akademischen oder kirchlichen Abschlussprüfung unterzogen hat, ggf. mit Nachweisen, wenn eine Anrechnung erfolgt ist oder erfolgen soll.

# 4. Mündliche Prüfungen

## Meldung zur Prüfung



- ✓ aktuelle Studienverlaufsbescheinigung und ggf. Auflistung anerkannter Studienzeiten,
- ✓ ggf. Nachweis über eine Behinderung und/oder Antrag auf Nachteils-ausgleich gemäß § 21 Absatz 2 der Lehrerprüfungsverordnung,
- ✓ Erklärung, in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt worden ist oder angefertigt wird oder ob eine gemäß § 12 der Lehrerprüfungsverordnung anrechnungsfähige Arbeit vorliegt (Nachweis),
- ✓ ggf. Vorschläge für Prüfer/innen in der bzw. den praktischen Prüfung(en),
- ✓ Vorschläge für die Prüfer/innen für die mündlichen Prüfungen,
- ✓ Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungsfächer einschließlich aggregierter Modulnoten (Nachreichfrist 15.04. / 15.10.),
- ✓ ggf. Nachweis der gemäß § 20 geforderten Fremdsprachenkenntnisse und/oder Auslandsaufenthalte (Nachreichfrist 15.04. / 15.10.).

## 4. Mündliche Prüfungen

### Zulassung zur Prüfung



- Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das LPA. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.
- Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist ggf. der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## 4. Mündliche Prüfungen

### Prüfungsverfahren



- Die Bewerberinnen und Bewerber werden einzeln geprüft.
- In den neueren Sprachen wird das Prüfungsgespräch mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geführt (nicht in FD).
- Die mündliche Prüfung dient der Feststellung fachbezogener Kompetenzen und der Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse im Prüfungsfach.
- Für jede mündliche Prüfung geben die Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfling für die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung bis zu drei Schwerpunkte aus dem Prüfungsfach an (siehe Prüfungsanforderungen).
- Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf Grund- und Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken.
- In den verschiedenen Prüfungen und Prüfungsteilen (der Staatsprüfung) dürfen sich Prüfungsgegenstände nicht wiederholen (Bsp. Wortbildung).



## 5. Prüfungskommission

Der Leiter des LPA bestimmt für jeden Prüfungsfall, jedes Prüfungsfach und jede praktische Prüfung eine Prüfungskommission (incl. Vorsitz). Diese bewertet die Prüfungsleistungen und ermittelt das Ergebnis der Prüfung.

Der Prüfungskommission gehören grundsätzlich an:

1. eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer Universität, die oder der im Benehmen mit dieser bestimmt wird, und
2. eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus einer Universität oder eine Person mit der Befähigung für das betreffende Lehramt.

## 5. Prüfungskommission

- Der/die Studierende kann für jedes Prüfungsfach die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag wird nach Möglichkeit entsprochen.
- Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Prüferin oder der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, Fragen zu stellen.
- Die Prüfungskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Beratung und Notenfindung unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Mitglieder einer Prüfungskommission sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

## 6. Notenberechnung

- Die aggregierten Modulnoten und die Prüfungsnoten müssen jeweils mindestens 4,0 betragen.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in jedem Prüfungsfach und in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit erfolgreich war, also mit mindestens 4,0 bewertet wurde.
- Das Gesamtergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt; die zweite Stelle nach dem Komma wird nicht berücksichtigt.

## 6. Notenberechnung

Die Noten werden wie folgt abgegrenzt:

1,0 bis 1,5 = sehr gut,

über 1,5 - 2,5 = gut,

über 2,5 - 3,5 = befriedigend,

über 3,5 - 4,0 = ausreichend,

über 4,0 - 5,0 = mangelhaft,

darüber = ungenügend.

In Fächern mit praktischen Prüfungen ergibt sich die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel aus praktischer und mündlicher Prüfung.

# 6. Notenberechnung

## Fachnoten

Fachnote für		Notenberechnung
Bildungswissenschaften	=	aggregierte Modulnote
Fachdidaktiken (Gym/RegS)	=	arithmetisches Mittel aus aggregierter Modulnote und Prüfungsnote
Fach (Gym/RegS)	=	arithmetisches Mittel aus 2x aggregierter Modulnote und 3x Prüfungsnote
Sonderpädagogische Fachrichtung (SoPäd)	=	arithmetisches Mittel aus 2x aggregierter Modulnote und 3x Prüfungsnote
Grundschulfächer Deu, Ma bzw. allgbild. Fach (SoPäd)	=	arithmetisches Mittel aus aggregierter Modulnote und Prüfungsnote
Grundschulfächer (GrS)	=	arithmetisches Mittel aus 3 x aggregierter Modulnote und 4 x Prüfungsnote

# 6. Notenberechnung

Abschlussnote / Prädikat

Anzahl	Fachnote für	im Lehramt	Wichtung
1	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	alle	zweifach
1	Bildungswissenschaften	GrS, SoPäd, RegS, Gym	zweifach
4	Grundschulfächer	GrS	einfach
2	Fach/Fachrichtung	RegS, Gym	dreifach
1	Fachdidaktiken insgesamt	RegS, Gym	einfach
2	Sopäd. Fachrichtung	SoPäd	zweifach
1	Allgbild. Fach oder ausgewählte Module der GrS-Fächer Deu und Ma	SoPäd	zweifach

## 6. Notenberechnung

### Wiederholung



- Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.
- Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im nachfolgenden Semester statt.
- Ist zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen überschritten, kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden.
- Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestandene Lehramtsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- Das Lehrerprüfungsamt rechnet bisher erbrachte mindestens „ausreichende“ Leistungen in den Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung an.



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Institut für  
Qualitätsentwicklung  
Mecklenburg-  
Vorpommern



**Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lehrerprüfungsamtes  
Mecklenburg-Vorpommern wünschen Ihnen viel Erfolg bei den  
Prüfungen!**